

Wahlsatzung der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

Auf Grund der §§ 20 und 16 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) wird folgende Wahlsatzung der MHH erlassen:

Wahlordnung der Studierendenschaft der Medizinischen Hochschule Hannover

§ 1 Geltungsbereich, Wahlrecht

- (1) ¹Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zum Studierendenparlament als Organ der Studierendenschaft. ²Mitglieder der Studierendenschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden.
- (2) ¹Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig mit den von der MHH durchgeführten Wahlen zu den Kollegialorganen vorbereitet und durchgeführt werden. ²Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

§ 2 Elektronische Wahl

(1) ¹Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. ²Die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl werden gewahrt, soweit die technischen Anforderungen an elektronische Wahlen dies gestatten.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zum Studierendenparlament und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich. ²Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören nach § 3 Absatz 2 Wahlsatzung der MHH zwei Studierende an.
- (3) ¹Der Wahlausschuss ist bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, vom Studierendenparlament zu wählen. ²Für jede Vertretung ist mindestens eine Stellvertretung zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die*der Präsident*in des Studierendenparlaments aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die*der Präsident*in unverzüglich die fehlenden Vertreter*innen und deren Stellvertretung.
- ¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nach gewählt. ³Die*Der Präsident*in hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Studierendenparlamentssitzung die Studierendenparlamentsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Unter diesen muss sich, sofern es sich um keine Sitzung nach Absatz 5 Satz 2 handelt, die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende befinden.
- (6) Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer*innen bestellen.



(7) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der*den Präsidenten*in abberufen werden, es sei denn, dass auch ihr*e Stellvertreter*in kandidiert und kein*e andere*r Studierender das Amt übernehmen kann. Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 4 Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung wird von der*dem vom Senat der MHH bestimmten Wahlleiter*in wahrgenommen. ²Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs-und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden nach § 1 Absatz 1 darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Studierenden der MHH, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien-und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen ist kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe sie*er ihr*sein Wahlrecht ausüben will. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. ⁴Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) ¹Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlsatzung mindestens an einer Stelle am Sitz der Hochschule zur Einsichtnahme in geeigneter Form auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraumes und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Wahlberechtigte in Textform Einspruch bei der Wahlleitung oder beim Wahlausschuss einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens zehn Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. ⁴Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Wahlausschuss nach Stellungnahme des *der Wahlleiters *in spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit nach § 1 Absatz 1 (passives Wahlrecht). ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Mitglied der Studierendenschaft wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Studierendenschaft Einblick nehmen.
- (9) ¹Nach-, Ergänzungs-und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Aktualisierungen nach § 6 bleiben möglich.



§ 6 Feststellung des endgültigen Wählerverzeichnisses

- (1) ¹Die Wahlleitung kann das Wählerverzeichnis bis zum vierzehnten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums aktualisieren; ein Anspruch hierauf besteht nicht. ²Feststellungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung, die vor der Aktualisierung liegen, bleiben hiervon unberührt. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 stellt die Wahlleitung das endgültige Wählerverzeichnis für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fest. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Studierendenschaft wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Endet oder ruht nach Feststellung des vorläufigen Wählerverzeichnisses die Mitgliedschaft, verliert der*die Betroffene hierdurch abweichend von Absatz 1 das Wahlrecht; dies gilt nicht für Personen, die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einem Beschäftigungsverbot unterliegen.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält der*die Wahlberechtigte spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. ²Der Versand der Wahlbenachrichtigung kann auch ausschließlich digital erfolgen.

§ 8 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
 - 1. das jeweils zu wählende Organ bzw. Gremium,
 - 2. den vom Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraum,
 - 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Absatz 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 - 4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Absatz 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere,
 - die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 23
- (3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde die eine*n Bewerber*in (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl des Organs oder des Gremiums beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.
- (4) ¹Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden (§ 5 Absatz 7). ²Jede*r Bewerber*in darf für die Wahl desselben Organs oder Gremiums nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (5) ¹Der Wahlvorschlag muss den*die Bewerber*innen mit Namen, Vornamen, Semester und Studiengang sowie Anschrift aufführen. ²Das Geburtsdatum und Titel können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der



- Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass der*die Bewerber*in mit der Kandidatur einverstanden ist und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen will. ⁴Der Wahlvorschlag ist von dem*der Bewerber*in eigenhändig zu unterzeichnen.
- (6) Jeder/jede Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.
- (7) ¹Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass Wahlvorschläge in anderer Form einzureichen sind und in welcher Form (z. B. über ein Portal) dies zu erfolgen hat. ²Die Formvorgaben sind in der Wahlausschreibung bekannt zu machen. ³Ist die digitale Einreichung während der Einreichungsfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung die Einreichungsfrist angemessen verlängern und hierüber per Mail an alle Studierenden informieren; tritt die von der Universität zu vertretende Störung am letzten Tag der Einreichungsfrist auf, verlängert sich die Einreichungsfrist um einen Tag.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung dokumentiert für jeden eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat den*die Einreichende*n auf Mängel hinzuweisen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge von den Einreichenden zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens eine Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 - 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 - 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
 - 3. den*die Bewerbende nicht eindeutig bezeichnen,
 - 4. bei Einreichung in Textform die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber*innen nicht enthalten,
 - 5. Bewerber*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis nicht wählbar sind,
 - 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich den*die Bewerbende dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Entscheidung der Wahlorgane für die Bekanntmachung

- (1) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat mit Zustimmung des Wahlausschusses durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, wenn
 - die Zahl der Bewerber*innen aller Wahlvorschläge die Zahl der Sitze eines Organs oder Gremiums unterschreitet oder
 - sonst eine Nachwahl nach § 18 Absatz 1 notwendig würde.
- (3) ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Einreichungsfrist geändert werden.
- (4) Sofern nach dem Nachtrag zur Wahlausschreibung die Zahl der Bewerber*innen aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze weiterhin unterstreitet, bleiben diese Plätze bis zum Ende der Amtsperiode frei.



§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe),
 - 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 - 4. die Feststellungen nach § 11 Absatz 1 und 2.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 23 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) werden durch die Wahlleitung festgelegt. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.
- (2) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (3) Die elektronische Wahl ist während der regulären im Wahllokal bzw. an bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.
- (4) ¹Die Wahlleitung legt fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestelltem Dienst zu Authentifizierung (z.B. Intranet oder LADP) vollzogen wird. ²Sie trifft die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, die hochschuleigene Authentifizierung vor einer Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte tatsächlich gewährleistet.
- (5) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Es ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind.

§ 14 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung (oder "Identifizierung").
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 15 Stimmabgabe

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. ³Jede*r Wähler*in hat nur eine Stimme. ⁴Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in ist unwirksam.



- (2) ¹Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. ²Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ³Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. ⁴Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) ¹Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. ²Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. ³Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. ⁴Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. ⁵An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. ⁶Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. ⁸Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) ¹Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Perpetuierungen sind nicht zulässig. ²Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (5) ¹Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. ²Eine Verknüpfung zwischen Identität des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

§ 16 Auszählung

- (1) ¹Nach Beendigung der elektronischen Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. ²Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung.
- ¹Die Feststellung, ob ein Stimmzettel ungültig ist, erfolgt durch die technischen Voreinstellungen. ²Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn:
 - 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden,
 - 2. das Auswahlfeld "ungültig wählen" markiert wurde.
 - ³Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss weitere Kriterien festlegen.
- (3) Die Wahlleitung ermittelt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses, der von der Wahlleitung abgezeichnet wird.
- (4) Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis fest
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Zahl der Wähler*innen,
 - 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - 4. die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen
 - 5. Bewerber*innen entfallen sind,
 - 6. die gewählten Vertreter*innen und Ersatzleute,
 - 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Mehrheitswahl werden die zu verteilenden Sitze auf alle Bewerber*innen nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.



- (3) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimmen erhalten haben, sind beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn gleiche Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Los, das der*die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht; sie*er kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen.
- (4) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Organ oder für das gesamte Gremium zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, gilt § 16 Absatz 6 NHG.
- (5) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu dem Organ oder zu dem Gremium festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit, nach § 24 Absatz 1 Einspruch einzulegen, hinzuweisen unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) ¹Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der studentischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung. ³Eine Abwahl ist unzulässig.

§ 18 Nach- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
 - 1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 - 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 - nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- ¹Für Nachwahlen gelten die für die verbundenen Wahlen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung darüber kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁴Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze in dem Organ oder dem Gremium zustehen. ⁵Das Mandat der übrigen Vertreter*innen dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Organ oder das Gremium nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.
- (3) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn das Organ oder das Gremium aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als acht Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan oder Gremium bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19 Störungen bei der elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlfeitung die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.



- (2) Werden während der elektronischen Wahlstörungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl abzubrechen.
- (4) ¹Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in den Wahllokalen oder dem Abbruch der Wahl. ²Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 20 Technische Anforderungen und Bedingungen

- (1) ¹Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Systemen müssen technisch geeignet sein, die in dieser Satzung festgelegten Vorgaben an die elektronische Wahl umzusetzen. ²Insbesondere müssen die Systeme:
 - die Erstellung von sicheren und eindeutigen Zugangsdaten,
 - eine Trennung der Authentifizierung und der Stimmabgabe,
 - die Anonymisierung der Daten, die für die Authentifizierung zu Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden; gewährleisten.

³Erfolgt die Authentifizierung mittels der im hochschuleigenen Authentifizierungssystem bereitgestellten Authentifizierungsdaten, muss ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Daten zur Authentifizierung zwecks Durchführung der Wahl verwendet werden, eine vergleichbare Anonymisierung der Daten sichergestellt sein, wie bei Einsatz eines selbstständigen Anonymisierungssystems.

⁴Sicher gewährleistet werden muss:

- Eine Bestätigung der endgültig abgegebenen Stimmen durch die wahlberechtigte Person,
- eine optische Nachvollziehbarkeit der Übermittlung der endgültig abgegebenen Stimme, etwa in Form der Benachrichtigung, dass die Stimme eingegangen ist (ohne Angabe des Inhalts der Stimmabgabe),
- einer Verhinderung der Perpetuierung jeglicher Schritte der Stimmabgabe durch das Wahlsystem,
- die Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe,
- eine Verhinderung der nochmaligen Authentifizierung bzw. Authentifizierung nach endgültiger Stimmabgabe,
- die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe oder die einer unvollständigen oder teilweisen Stimmabgabe,
- die Schließung des Wahlportals bei Inaktivität und
- das Schließen der Bestätigung der Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels.
- (2) Die Authentifizierung am Wahlsystem darf nur soweit protokolliert werden, wie dies für die Realisierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei der Auszählung (§ 5 Absatz 4) erforderlich ist. Die Wahlleitung bestimmt vor Durchführung der Wahl, welche Daten dafür notwendig sind. Die Bestimmung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Daten, die beim Vorgang der Stimmabgabe im Rahmen der Markierung und durch das Bedienmenü anfallen und im Verantwortungsbereich der Wahlleitung liegen, werden nach endgültiger Stimmabgabe oder nach Schließung des Wahlportals unwiderruflich gemäß dem Stand der Technik gelöscht. ²Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner weiteren Speicherung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist. ³Auf dem Bildschirm darf der angegebene Stimmzettel nach endgültiger Stimmabgabe nicht mehr erkennbar sein.
- ¹Es ist technisch sicherzustellen, dass eine Zuordnung einer endgültigen Stimmabgabe oder der Handlungen im elektronischen Wahlportal zur wahlberechtigten Personen oder ihren Zugangsdaten oder einem bestimmten Computer ausgeschlossen sind.

 ²Insbesondere müssen die Übertragungswege zur Authentifizierung und zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Übermittlung der Stimme in der elektronischen Wahl ohne so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wahlberechtigten Person möglich ist.



- (5) ¹Die endgültige Stimmabgabe wird dem Wählerverzeichnis automatisiert übermittelt und dort registriert, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. ²Die Zugangsdaten verlieren ihre Gültigkeit.
- (6) ¹Die Speicherung der endgültig abgegebenen Stimmen darf nur in der elektronischen Wahlurne und nur anonymisiert stattfinden. ²Die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachvollziehbar sein. ³Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahl ohne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip
- (7) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Server-Hardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis und die elektronische Wahlurne können auf nicht universitären Servern gespeichert sein, wenn dabei ein mindestens gleich hoher Sicherheitsstandard wie bei universitätseigenen Servern gewährleistet ist.
- (8) ¹Die Wahlserver (Wahlurne, Wählerverzeichnis, Computer mit weiteren Programmen) müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein. Zugriffe auf die Wahlserver bedürfen eines sachlichen Grundes und müssen von der Wahlleitung autorisiert sein. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der wahlberechtigten Person, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts. ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (9) ¹Die Zugriffe auf die Wahlserver außerhalb des Wahlvorgangs sind zu protokollieren. ²Die Protokolle sind sicher zu speichern.
- (10) ¹Die Datensätze der elektronischen Wahlurne sind auch nach der Auszählung zu sichern. ²Bei Beauftragung eines*einer externes*n Dienstleisters*in, der*die die Wahl durchführt, sind sie an die Universität zu übergeben. ³Weiter hat der*die Dienstleister*in die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der ohne und die ordnungsgemäße Verwaltung des Wählerverzeichnisses zu kontrollieren.
- (11) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähung oder Entschlüsselung geschützt sind.
- (12) ¹Das verwendete elektronische Wahlsystem muss insgesamt aktuellen technischen Standards genügen. ²Das wird vermutet, wenn das System den aktuellen Sicherheitsanforderungen für online Wahlprodukte, die von Fachkreisen aufgestellt sind, entspricht. ³Der Nachweis kann mittels einer Zertifizierung des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik geführt werden. ⁴Anderenfalls ist die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁵Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. ⁶Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen. ¹Die Wahlleitung ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen. ³Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl ein externer Dienstleister eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten und eine Kontrolle durch die Hochschule auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. ⁴Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch einen Beauftragten geprüft wird. ¹¹Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentation vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. ¹¹Im Fall der Beauftragung eines*r externen Dienstleisters*in sind diese Dokumentationen nach der Wahl an die Universität zu übergeben.

§ 21 Sicherheit am eingesetzten Computer der wahlberechtigten Person

¹Die auf Seiten der wahlberechtigten Person eingesetzten Computer sollen in einer der Bedeutung der Wahl und der Gefahr ihrer Manipulation angemessenen Form vor Eingriffen Dritter geschützt sein. ²Die Wahlleitung kann bei Anlass Mindeststandards beschließen und öffentlich bekannt geben. ³Die Wahlleitung hat auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. ⁴Sofern Anlass dazu besteht oder wenn sie es aufgrund der allgemeinen Einschätzung der Manipulationsgefahr für erforderlich hält, kann sie den Einsatz von Schutzmaßnahmen als Voraussetzung für den Einsatz externer Computer festlegen.



§ 22 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- ¹Eine Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl-und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Niederschriften sind von der*dem Vorsitzenden und der Wahlleitung oder ihrer*m Beauftragten zu unterzeichnen.³Ist ein*e Vorsitzende*r nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner*ihrer Stelle zwei Sitzungsteilnehmer*innen oder Aufsichtführende.
- (3) Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) ¹Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Zeitpunkt und Umfang einer Vernichtung sind aktenkundig zu machen.

§ 23 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der MHH Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ²In der MHH ist mindestens eine zentrale Aushangstelle an ihrem Sitz vorzusehen. ³Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.
- (4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aus-hang an allen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags-o der andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstellen ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder Unterlassen wird.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Andere Wahleinsprüche müssen damit begründet werden, dass die Wahl Vertreter*innen betrifft, zu deren Wahl der*die Angehörige der Studierendenschaft wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat, er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer



- Änderung der Entscheidung betroffen sein können.²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung der*demjenigen, die*der den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit, Nachrücken

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am Ende des Wintersemesters, die von einem studentischen Mitglied des Wahlausschusses innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses einzuberufen ist. Sie endet mit dem Zusammentreten des jeweils neu gewählten Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Semesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.
- (2) ¹Im Falle einer Nachwahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder, sobald das Organ oder das Gremium nach Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs oder des Gremiums gemäß Absatz 1.
- (3) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs oder eines Gremiums beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs oder des neu gewählten Gremiums nach der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs oder Gremiums geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst acht Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans oder Gremiums stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs oder Gremiums enden würde.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Die Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs oder Gremiums.

§ 26 Stellvertretung

Die Mitglieder des Organs oder Gremiums nach § 25 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerbern*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung über sie in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Wahlordnung in der Fassung vom 19.10.2016 außer Kraft.